

## Das Asylrecht in unserer Geschichte

P. Sch. Die Frage des Asylrechtes ist durch die Warnung der Alliierten an die Neutralen, keinen Kriegsverbrechern Zuflucht zu gewähren und durch den neuen Flüchtlingsstrom aus Norditalien wiederum zur Diskussion gestellt worden. Es mag deshalb in diesem Zusammenhang von allgemeinem Interesse sein, sich zu vergegenwärtigen, wie in vergangenen Zeiten unser Land das Asylrecht gehandhabt hat.

Dieses Asylrecht finden wir besonders ausgeprägt bei Staaten mit freiheitlichen, republikanischen Einrichtungen, deren friedliebende Politik und freie Verfassung ihnen auch das Neutralitätsprinzip nahelegt.

In der Schweiz war außerdem noch die föderalistische Teilung in fast souveräne Kantone gegeneinander ausgeübt. In älteren Zeiten bot auch die Unzugänglichkeit des gebirgigen Landes den Verfolgten eine gewisse Sicherheit. Nachher förderte der dauernde Gegensatz zu Österreich und zum Deutschen Reich die Entwicklung des Asylrechtes. So konnte schon Zwillingt auf den traditionellen Beruf der Eidgenossenschaft als Asyl für die Verfolgten hinweisen, daß „Alle“, so in fernen Ländern wider Willigkeit gedrängt wurden, Zuflucht zu den Eidgenossen nahmen und von ihnen errettet wurden. Man mag wohl merken, daß Euer Freiheit nicht allein Euch, sondern auch den Fremden zu Gutem angeht, daß sie unter Euerem Schirm gleich als wie in einer Freistadt und Frist hätten“. Zwillingt selbst gab eines der ersten Beispiele einer Asylgewährung an einen zugleich politischen und religiösen Flüchtling, indem er den von der Kirche verfolgt und vom Kaiser geächteten Ritter Ulrich von Hutten in Zürich gastlich aufnahm, ein nicht ungehörliches Unterfangen, weil damals die Schweiz vom Deutschen Reich noch keineswegs unabhängig war, und die reformatorische Bewegung von Seiten des Kaisers manches zu befürchten hatte. Dennoch setzte sich Zwillingt für den Kranken Hutten hingebend ein und verschaffte ihm zuerst im Bad Pfäfers und nachher auf der Mennau eine Zufluchtsstätte.

Eine große Ausdehnung erfuhr das Flüchtlingswesen in der Schweiz während der Religionskämpfe. 1555 fanden zahlreiche Flüchtlinge aus Locarno und Chiavenna Schutz im Bündnerland und in Zürich, wo einige von ihnen wie die Pestalozzi, Drelli, v. Muralt bald zu führenden Familien der Stadt aufstiegen. Selbst geflüchtete Ausländer erhielten dort wichtige Pfarr- und Bekehrstellen. Nach der Bartholomäusnacht 1572 flüchteten 2360 französische Familien nach Genf, und über die Hälfte von ihnen ließ sich dort dauernd nieder. Zu ihrer Unterstützung sandten Bern und Zürich ganz erhebliche Mittel. Die Aufhebung des Ediktes von Nantes, 1685, wodurch der evangelische Gottesdienst in ganz Frankreich verboten wurde, veranlaßte eine allgemeine Flucht der treu gebliebenen Reformierten, in einem noch nie vorgekommenen Umfang. Ein großer Teil dieser Massen warf sich auf die Schweiz als dem Land, das ihnen am nächsten lag, ihrer Kirche am meisten verwandt war und das durch seine freien Einrichtungen die größte Sicherheit gegen Verfolgung bot. Ohne Bedenken wurden die Flüchtlinge aufgenommen. Für ihre Pflege und die Verwaltung der für sie bestimmten Gelder wurden besondere Behörden, die sog. Exulantenkammern gebildet.

Zürich allein hatte in den Jahren von 1684 bis 1750 etwa 40,000 Flüchtlinge aufgenommen und abgesehen von der privaten Wohltätigkeit aus speziellen öffentlichen Mitteln gegen 300,000 Gulden für sie ausgegeben.

Genf, damals eine Stadt von 16,000 Einwohnern, beherbergte während zehn Jahren durchschnittlich 4000 Emigranten!

Der Torwächter der Stadt stellte fest, daß an einzelnen Tagen 1000 bis 1200 Flüchtlinge eintrafen. Schätzungsweise befanden sich in jenen Jahren nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes etwa 140,000 französische und saboyische Glaubensflüchtlinge in der Schweiz; Bern allein zählte während Jahren nicht weniger als 6000 Flüchtlinge! Neuen Zudrang brachten die Jahre 1686 bis 1688, als zu den verfolgten Hugenotten noch die vertriebenen Waldenser aus Savoyen kamen. 300 dieser Verfolgten fanden vor allem im Kanton Bern und in den welschen Orten Aufnahme. Es war zuerst geplant, sie in den durch den dreißigjährigen Krieg entvölkerten deutschen Gebieten anzusiedeln, aber nur einige hundert unternahmen die Reise nach Norden, die anderen erzwangen sich wieder, von Heimweh und Glaubenseifer getrieben, die Rückkehr in die Heimat. Neun Jahre später wurden sie jedoch aufs neue vertrieben und flüchteten abermals in die Schweiz. Die Flucht aus den Piemontesertälern dauerte bis in die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts an, und

stets wurde gastliche Aufnahme bei den schweizerischen Glaubensgenossen gewährt.

Aber auch noch in späteren Zeiten wurde das Asylrecht hochgehalten. Während der französischen Revolution fanden gegen 3000 französische Emigranten, Anhänger des alten Regimes bei uns Zuflucht. Nach dem Sturze Napoleons flüchteten die meisten Mitglieder seiner Familie und viele seiner Anhänger in die Schweiz. 1833 flohen 416 polnische Flüchtlinge in die Schweiz und 200 von ihnen konnten im Kanton Bern bleiben, obgleich die Großmächte ihre Ausweisung verlangt hatten. Im Jahre 1848 überschritten 4000 italienische Flüchtlinge die Tessiner Grenze, nachdem ihre Erhebung gegen die österreichische Fremdherrschaft gescheitert war. 1849 begaben sich 9000 badische Insurgenten auf Schweizer Gebiet, wo sie entwaffnet und interniert wurden. Durch weitere Flüchtlinge und Deserture erhöhte sich damals die Zahl der Emigranten auf zirka 11,000. Auch als im Jahre 1863 der polnische Aufstand niederge schlagen wurde und über 2000 Polen in die Schweiz flüchten mußten, erwachte im Schweizer Volk wiederum das starke Gefühl menschlicher Gemeinschaft mit den Verfolgten und Unterdrückten. Zur Zeit von Bismarcks Sozialistengesetz in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts kamen abermals eine größere Anzahl verfolgter deutscher Demokraten und Sozialisten in unser Land, und noch während des letzten Weltkrieges fanden annähernd 26,000 militärische und andere Flüchtlinge Schutz in der Schweiz.

So sehen wir also durch unsere ganze Geschichte hindurch eine konsequente und überaus weitherzige Ausübung des Asylrechtes, die stets auch mit einer erstaunlichen materiellen Hilfsbereitschaft verbunden war. Dafür nur einige wenige Beispiele: Zur Zeit der Hugenottenverfolgungen erhoben die Landesregierungen besondere Steuern zur Deckung der Flüchtlingskosten. Die Bürger wurden verpflichtet, Flüchtlinge an ihren Tisch zu nehmen; wer sich dem widersetzte, wurde mit Verhaftung oder dem Entzug der Allmosen bestraft. Die bernische Staatskasse verwendete während einer Reihe von Jahren einen Fünftel ihrer gesamten Einnahmen für das Flüchtlingswesen; 1686 betrug die bernische Flüchtlingssteuer 18,863 Kronen. Zürich erhob 1670, noch vor dem großen Flüchtlingsstrom eine Extrakollekte im Betrag von 10,909 Gulden. Das kleine Schaffhausen brachte innert 4 Jahren für die Flüchtlingshilfe 27,000 Gulden auf. Genfs Ausgaben für seine Flüchtlinge beliefen sich in den Jahren 1682—1720 auf 5 Millionen Genfer Gulden. Die eidgenössischen Städte und Orte kümmerten sich aber nicht nur um die Flüchtlinge, wenn sie hier waren, sondern auch um jene, die fort wollten oder fort mußten. Die Weiterreise der Hugenotten vor 1700 kostete Zürich über 20,000 Gulden. Bern gab im Jahre 1729 für die Weiterreise der Waldenser nach Holland und an den Niederrhein 41,600 alte Schweizerfranken aus, und als der König von Preußen sich einst beklagte, die Flüchtlinge seien mehr Spital- als arbeitsfähig, zudem seien keine Hilfsgelder eingetroffen, da sandte Bern von sich aus 6000 Reichstaler und Zürich ebenso viel. Im Jahre 1853 errechnete die Eidgenossenschaft die durch die damalige Flüchtlingshilfe entstandenen Kosten ohne die Leistungen der Kantone, Gemeinden und Privaten auf 1,475,000 Fr. Als 1863 der Uebertritt zahlreicher flüchtender Polen größere Hilfsmittel erforderliche, bewilligte die Bundesversammlung mit Klamation erhebliche Kredite für die Unterstützung der Flüchtlinge und der damalige Nationalratspräsident und spätere Bundesrat Ruffy hielt bei jenem Anlaß eine ergreifende Ansprache, die er mit den Worten schloß: „Entblößen wir unser Haupt, Brüder, vor diesem großen Unglück und danken wir Gott, daß es uns vergönnt ist, den armen Geächteten ein Asyl zu gewähren.“

Natürlich verursachte diese weitherzige Gewährung des Asyls manche inneren und äußeren Schwierigkeiten. Die Schweizer selber erlebten während der größten Flüchtlingszeiten von 1680/1720 wiederholt Fehljaja eigentlich Hungerjahre, und litten zudem noch an ausländischen Kornsperrern. Aber trotzdem wäre es kaum eingefallen, aus Angst vor eigener Einschränkung die Verfolgten von unseren Grenzen wegzumweisen.

Selbstverständlich war den Fremden Mächten das schweizerische Asylrecht von jeher ein Dorn im Auge. Einem Autokraten ist auch das kleinste Fiedlein Erde, da die Freiheit noch leben darf, ein ständiges Vergernis. Die Eidgenossen hatten denn auch immer wieder gegen Versuche von außen anzukämpfen die darauf hingzielten, das schweizerische Asylrecht zu beseitigen. Zur Hugen-

nottenzeit hagelte es Proteste und Drohungen von Seiten der französischen Könige wegen der Aufnahme der Flüchtlinge aus Frankreich. Bitterböse wurde die Lage, als die Waldenser von schweizerischem Boden aus mit Gewalt wieder die Rückkehr in ihre Heimat erzwungen. Einige Häufel führer mußten damals geopfert werden, aber im großen und ganzen blieb die Eidgenossenschaft gegen die Druckversuche von außen standhaft. Eine klägliche Schwäche zeigte sie erst dem französischen Diktator Napoleon gegenüber, als sie in die Auslieferung französischer Flüchtlinge einwilligte. Die Folge dieser Nachgiebigkeit war, daß Frankreich immer neue Forderungen stellte, und schließlich die schwach und charakterlos gewordene alte Eidgenossenschaft unterging, nachdem sie sich zuvor selber aufgegeben hatte.

Gefährliche Einmischungsversuche fremder Mächte erfolgten zur Zeit der sog. Heiligen Allianz, jenes reaktionären autokratischen Regimes Metternichs, das davon träumte, in ganz Europa sein finstres System einzuführen. In manchen Noten an die Tagelöhner verlangte die Vertreter der österreichischen preußischen und zaristischen Regierung von der Schweiz die Ausweisung der Flüchtlinge und die Aufhebung der Pressefreiheit. Es war die Zeit der sog. „Demagogenverfolgungen“ und die Schweiz stand im Ruf eines gefährlichen anarchistischen Bandenherdes. Da verschiedene Flüchtlinge, unter denen der Italiener Mazzini der bekannteste und unruhigste war, auch im schweizerischen Asyl gegen ihre Heimatländer agitierten und sogar militärische Ausfälle zu unternehmen versuchten, gab es daraus für die Schweiz manche Widerwärtigkeiten, und einige Ausweisungen waren nicht zu vermeiden. Im allgemeinen aber wurde doch der Grundsatz des Asylrechtes weitgehend hochgehalten und in manchen würdig-mutigen Antworten den anmaßenden fremden Mächten zur Kenntnis gegeben, daß man auch dem schärfsten Druck des Auslandes nicht weichen werde und sich nicht in die inneren Angelegenheiten drein lassen. Es entstanden daraus manchmal recht kritische Spannungen und gelegentlich sah es sogar nach Krieg aus, wie zum Beispiel beim sog. Pringenhandel, als Frankreich die Ausweisung des im Thurgau niedergelassenen Louis Napoleon forderte, die Tagelöhner jedoch nicht nachgab und man schon auf beiden Seiten zum Krieg rüstete, der Prinz dann aber durch freiwillige Abreise dem Konflikt ein Ende bereite. Leider zeigte er dann einige Jahre später, als er in Frankreich seine kaiserliche Diktatur errichtet hatte, auch kein Verständnis für das schweizerische Asylrecht, das ihm einst selber zugute gekommen war. Auch er erhob an die Schweiz das Begehren, zu uns geflüchtete Gegner ihm auszuliefern; der Konflikt trieb auf eine gefährliche Spitze zu, als schließlich das liberale England zugunsten der Schweiz intervenierte und durch eine geschickte Vermittlung dem Franzosenkaiser die Möglichkeit eines gedeckten Rückzuges bot.

Entschiedener Widerstand wurde auch im Jahre 1831 einem preußischen Begehren auf Auslieferung polnischer Aufständischer entgegen gesetzt, die zum großen Teil im Kanton Bern Unterkunft gefunden hatten. Der Große Rat Berns gab dem König von Preußen auf seine Forderung folgende Antwort: „Keine Macht der Welt wird die Schweizer daran hindern, der heiligen Ueberlieferung des Asylrechtes die Treue zu halten.“ Und in ähnlichem Sinne wandte sich im Jahre 1863 ein geringerer als Gottfried Keller in einem flammenden Manifest an das Zürcher Volk gegen die „ruchlose Teilung Polens“ und seine Worte sind heute von brennender Aktualität: „Ehe diese Sache grundsätzlich gelöst ist, hat der Schweizerbund, bei aller Kraft seiner gegenwärtigen Verfassung, keine andere Gewähr gegen ein ähnliches Schicksal als diejenige, welche gerade in dem heute erlebten Beispiel eines nicht zu ertötenden Volksgewisses liegt... Die Schweiz verteidigt, indem sie ihre Stimme gegen den ungestraften Mißbrauch der Gewalt erhebt, ihre eigene Freiheit und Unabhängigkeit!“

Und noch einmal zeigte sich, von diesem Kellerschen Geiste befeelt, die schweizerische Regierung standhaft gegen die Annäherung eines Mächtigen dieser Welt, des damals Mächtigsten, nämlich gegen Bismarck. Im April 1889 hatten Nargauer Funktionäre in Rheinfelden den deutschen Polizei-Inspektor Wohlgenut verhaftet, weil er dort im Auftrage der Berliner Polizei einen deutschen Sozialisten als Lodspißel anzuwerben und diesem den Auftrag zu erteilen versuchte, seine in die Schweiz geflüchteten Genossen auszuheben, zu denunzieren und sie zu politischen Umtrieben zu provozieren. Bismarck, schon von früher her nicht gut zu sprechen auf die Schweiz als dem „Nest aller fremden Verräter und Revolutionäre“ verlangte sofort die Freilassung Wohlgenuts. Der Bundesrat ging jedoch nicht darauf ein, sondern verwies den deutschen Polizeispitzel nach neuntägiger Haft unter einmütiger Zustimmung der gesamten Oeffentlichkeit des Landes wegen völkerverrechtswidrigen

Handlungen. Diese Unnachgiebigkeit steigerte Bismarcks Unwillen zur hellen Wut. In der preußischen Presse ging ein Sturm der Entrüstung los, und in einer empörten Note an den Bundesrat kündete Bismarck an, daß wenn die Ausweisung Wohlgenuts nicht zurückgenommen werde und der Bundesrat sich nicht entschuldige, er gegen die Schweiz den Zollkrieg eröffnen werde, und er die Gewährleistung der schweizerischen Neutralität davon abhängig machen werde, wie die Eidgenossenschaft ihre Fremdenpolizei handhabe. Auf sein Betreiben wurden auch Rußland und Österreich in dieser Angelegenheit in Bern vorstellig. Der Bundesrat jedoch ließ sich nicht einschüchtern. Er richtete zwar eine eidg. Fremdenpolizei ein, antwortete aber in einer Note an Bismarck, daß er die Einmischung in das Asylrecht zurückweisen müsse. Neutralität verlange von der Schweiz nicht den geringsten Verzicht auf volle Souveränität. Kraft ihres Souveränitätsrechtes übe die Schweiz allein und auf eigene Verantwortung das Asylrecht und die innere und äußere Polizei aus. Diese würdige Festigkeit weckte in der ganzen schweizerischen Bevölkerung die größte Begeisterung aus, und eine sofortige 20 Millionen-Anleihe zur Stärkung der schweizerischen Wehrkraft hatte einen vollen Erfolg. Denn Bismarck dachte eine Zeitlang ernstlich an Krieg; er verhängte die angebotenen Zollbeschränkungen und kündete den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag. Seine Maßnahmen und Absichten stießen jedoch bei den süddeutschen Ländern Baden und Württemberg auf entschiedene Ablehnung und als er auch bei den andern Mächten keine Zustimmung fand, ließ er seinen Zorn verzaubern, hob die Grenzperre auf, ließ die ganze Sache auf sich beruhen und fand es am klügsten, später im Reichstag zu erklären, zwischen dem Reich und der Schweiz bestünde keine Verabredung. Denn inzwischen gab ihm sein junger kaiserlicher Herrscher zu schaffen, der sein eigener Reichszankler sein wollte und bald darauf den Alten entließ.

So sehen wir, daß zu allen Zeiten bei uns politische und religiöse Flüchtlinge Zuflucht gefunden haben, ohne Rücksicht auf Stand und Person, auf Rasse, Sprache, Religion und politische Ueberzeugung. Die Schweiz hat manchmal gefährliche Mühen auf sich geladen, einzig aus Humanität, aus Mitleid und Teilnahme am herben Schicksal der Vertriebenen und Verfolgten, und wenn ein politischer Gedanke sie dabei leitete, so ist es allein die Ueberzeugung gewesen, daß ein kleines Land mit der Gewährung des Asyls eine christliche Pflicht und eine notwendige Mission erfüllt im Interesse der Völker.

## Eidgenossenschaft

„Wilder Urlaub“

Der den neuen Schweizerfilm „Wilder Urlaub“ nach dem gleichnamigen Roman von R. Guggenheim gesehen hat, wird aufatmen: nach den zwar sympathischen Erklärungen „Fülliger Wipf“ und „Wachtmeister Studer“, dem zwar ergötzlichen „Schuß von der Kanzel“, den reizvollen „Mißbrauchten Liebesbriefen“, endlich ein starker, eigenwilliger, mutiger, wahrer Film der schweizerischen Gegenwart.

Es soll hier nicht von der gedanklichen und psychologischen Dichte dieses Filmwerks, seinen technischen Vorzügen, der in vielen Einzelheiten glänzenden filmischen Auswertung des Romans die Rede sein. Wir möchten uns auf die Erwähnung zweier Dinge beschränken: einmal, daß er, ohne Beschönigung, ohne Verbiegung wahr und lauter ist; dann, daß uns hier zum erstenmal im Schweizerfilm ein Sozialproblem unserer Tage, in einer knappen, aber tief eindringlichen kleinen Szene entgegentritt.

Robert Trösch ist ein großartiger Gestalter der Hauptrolle. Er hat allerdings bereits in seinen „Besen in Prosa“ erkennen lassen, wie echt und stark er sozial zu empfinden vermag:

... Oder soll ich leise klagen,  
rufen und kämpfen,  
weil die Armut nicht mehr gerecht ist?

... Wisse, wenn ich eine Blume lobe,  
weiß ich, daß Viele ohne Gärten sind...“

Wir Schweizer sind zum Urteil an solchen Filmen besonders berechtigt: das ist unsere Umgebung unserer Schlag, unsere Denkweise. Wir merken sogleich, was echt, und was Lünche ist. Aber dieser Film hält stand. Wir spüren es aus unseren Erlebnissen als Soldaten und als junge Schweizer. Und darum wünschen wir, die Schweizer Filmproduktion möchte auf solchen Grundlagen weiterbauen. Denn Wahrhaftigkeit ist unabdingliches Attribut auch des filmischen Kunstwerks.

## Humor

Im Konzertsaal. Davern geht das Gerätzsche zwischen den beiden Konzertbesucherinnen. „Anni“, fragt jetzt die eine, „hast du schon mal versucht, ein Musikstück mit geschlossenen Augen anzuhören?“ „Fährt der Herr hinten ihnen dazwischen: „Versuchen Sie's lieber mal mit geschlossenem Mund!“

# Die neue Schweiz

Gefinnungsjunge Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sprechen sich aus.

Seite der Zukunft Nr. 28

## Menschenwürde

Der „Aufbau“ schreibt: „Mehrere Mitglieder des italienischen Königshauses, zum Beispiel die Kronprinzessin mit ihren Kindern, der Herzog von Pistoja, der Graf von Turin, haben unsere Grenze überschritten. Wie anders entgegenkommend werden sie empfangen als andere politische Flüchtlinge, die auch aus „Gesundheitsgründen“, nämlich um dem Tod zu entkommen, zu uns kommen wollen! Für Prinzen, Herzöge und Grafen gibt es in der demokratischen Schweiz keine strengen Beziehungen. So sehen wir aus!“

In der Tat: wenn um Gottes willen sollte es nur einfallen, jämmerliche, zerlumpte, bis aufs Blut gepeinigten und gehegte Juden, die aus irgendeinem armeneligen Ghetto des Ostens in jahrelanger Flucht an unsere Grenze gelangt sind, jenen Herrschaften gleichzusetzen, die in hochgelegenen Limousinen mit Hofgesolge und einem Hattenschwanz von Dienern als „Kurgäste“ in unser Land „zu kommen gerufen“? Die „Schweizer Illustrierte“ berichtet denn auch in einer an Würdelosigkeit nicht mehr zu übertreffenden Reportage, wie sich die Gäste jenes Hotels in Montreux, in dem die königlichen Hoheiten abgestiegen sind, jeweils von ihren Sitzen erheben und ehrfürchtig verneigen, wenn Prinzessin Maria-José an den Tischen der Hotelhalle vorbeischiebt. „So sehen wir aus“, schreibt der „Aufbau“ — und hat recht. Ist aber nicht unangenehme Voraussetzung gerade jener echten und ernstgemeinten sozialen Neugestaltung, wie wir sie für die Zukunft wünschen, daß man den Menschen wieder als Menschen würdigt?

Oskar Red.

## Gedanken

### zur eidgenössischen Wahlrechtsreform (Schluß)

Berührend ist beim Einernwahlkreis die von seinen zahlreichen und prominenten Verfechtern in Aussicht gestellte Möglichkeit eines vermehrten persönlichen Kontaktes zwischen Wählern und Gewählten. Ob man aber nicht damit ein ganzes Bündel gewichtiger Nachteile in Kauf nehmen müßte? Uns will es scheinen, daß der Einernwahlkreis ins andere Extrem verfällt. So würde er den Einfluß der Parteien, die an sich unentbehrlich sind, fast völlig zerbrechen. Er wäre ein reicher Nährboden für die Kirchturnspolizei, den blühendsten Regionalismus und würde die Lokalkandidaturen wie Pilze aus dem Boden treiben. Die Parlamentarier wären gezwungen, auf Wahlfreien zu gehen, da der Wähler im Wahlkreis unmöglich ein Requisite der Wählbarkeit sein könnte. Nach englisch-amerikanischem Muster würde ein großes Verben und Weibeln um die Gunst der Wahlkreiswählerschaft ansetzen, die in der Regel nicht die in stiller parlamentarischer Arbeit — von der in den meisten Fällen der Parteivorstand mehr weiß als das Volk — erprobten Politiker, sondern die schillernen Demagogen obenausschwingen ließe. Endlich stellt sich die Frage, ob die hemmende Ueberwachung der Gewählten durch die Wählerkraft, die der weise Artikel 91 der Bundesverfassung zu verbieten versucht, mit der Einrichtung der Einernwahlkreise nicht in neuer Form auferstehen würde, ob nicht der von seinen 5000 Wählern kontrollierte Nationalrat zum Briefträger degradiert würde.

### Verjüngter Proporz — ein dritter Weg.

Auch in der Frage der Wahlreform öffnet sich uns ein dritter Weg. Er führt zwischen der totalen Preisgabe des Systems um einiger Mängel willen und der totalen Beharrlichkeit hindurch und gelangt zum schöpferischen Kompromiß. Das heißt, die Lösung mit den geringsten Nachteilen liegt nicht im Verzicht auf den Grundsatz der Proportionalität, sondern in der Neugestaltung des proportionalen Wahlverfahrens. Der Proporz als Prinzip ist ein Gebot der Demokratie, insbesondere der Referendums-Demokratie. Diesem Gebot kann sich die Schweiz um so weniger entziehen, als sie als dauernd neutraler Kleinstaat auf eine aktive Außenpolitik verzichtet, den Parlamentarismus nicht kennt und somit die gegen außen unentbehrliche Stofkraft stabiler Mehrheiten nicht benötigt. Einzig die Proportionalwahl kann unserm Postulat der maximalen Aktivierung des einzelnen Bürgers genügen. Der Proporz ist als politisches Prinzip ein Bestandteil der typisch schweizerischen föderalistischen Gedankenwelt.

Die Neugestaltung des Proportionalwahlverfahrens hat in erster Linie auf die Schaffung von Wahlkreisen mit durchschnittlich

fünf bis sechs Mandaten abzuführen. Das bedeutet die Preisgabe des Prinzips: „Ein Kanton gleich ein Wahlkreis“, das heißt die Aufteilung der großen Kantone in kleinere, die Verschmelzung der kleinen Kantone in größere Wahlkreise. Föderalistische Bedenken sind hierbei nicht am Platze, handelt es sich doch um die Wahl des Rates der Nation. Mit dieser Lösung wird die bisherige Abstufung des politischen Einflusses der schweizerischen Aktivbürger nach ihrer Kantonszugehörigkeit (indem die Urner nur einen, die Berner aber 31 Nationalräte wählen können) beseitigt. Die gleichgroßen Wahlkreise in der Form des Fünfer- oder Sechserkreises gewährleisten aber auch insofern für alle die gleiche Stimmkraft, als nunmehr der Prozentanteil der Parteien an der Gesamtstimmzahl für die Erlangung eines Sitzes gleich groß sein muß. Währenddem heute in den Einernwahlkreisen die Minderheit, um ein Mandat zu gewinnen, schon zur Mehrheit werden muß (denn dort fällt die sogenannte Verhältniszahl zusammen mit der relativen Mehrheit), genügt im Kanton Bern zum Beispiel bereits der 31. Teil der Wählerstimmen für einen Sitz im Nationalrat. Je größer also der Wahlkreis, um so exakter ist die Proportionalität, um so extremer aber auch die Zersplitterung des Volkes in kleine und kleinste Gruppen. Die politische Beurteilung dieses Sachverhaltes führt zur Einsicht, daß sich beim geltenden Recht in den großen Kantonen der Proporz zu exakt, in den kleinen Kantonen dagegen überhaupt nicht auswirkt. Der Fünferwahlkreis liegt nun in der Mitte, das heißt er verhindert die übergenaue Proportionalität, läßt aber doch weitgehend die proportionale Vertretung zu. Zudem könnte in den sprachlich und konfessionell gemischten Kantonen, wie zum Beispiel Bern, die neue Wahlkreiseinteilung in Einklang gebracht werden mit der geschichtlich gewachsenen Gliederung von Volk und Land.

Vor allem aber bietet der Fünferkreis dem Wähler die Möglichkeit, die Wahlverfahren zu überblicken und bei der Kandidatenauswahl auf eigenen Füßen zu stehen. Er kann sich auf eine beschränkte Personenzahl konzentrieren und gibt damit der Wahl den Charakter des Persönlichen zurück.

Hand in Hand mit dieser Neuerung hätte die Abschaffung der gedruckten Parteilisten zu gehen, die in der Praxis die freien Listen fast völlig verdrängt haben. Mit der Einführung der gedruckten Wahlzettel verlor die Wahl des Nationalrates durch das Volk ihre eigentliche Würde und entartete zur bloßen Affkamation. Die Macht der Parteimittees wurde über das Gehörte hinaus gesteigert — der vorgedruckte Kandidat war praktisch gewählt. Das Postulat der Abschaffung der gedruckten Parteilisten rechnet mit mündigen Staatsbürgern, die fähig und gewillt sind, ihre Parteilisten selbst auszufüllen. Die freie Kandidation sowie das Panaschieren sollten weiterhin zulässig sein, hingegen läme die vorgedruckte Kandidation voraussetzungsgemäß in Wegfall. Die Wahlvorschläge der Parteien würde ein amtliches Register befanntgeben.

Mit solchen Reformen wäre ohne Zweifel schon viel gewonnen. Ihre Durchsetzung würde die Revision eines Verfassungsartikels und eine teilweise Umgestaltung des Nationalratswahlgesetzes erfordern. Sie müge die nicht unrichtige Aufgabe einer kommenden Nachkriegszeit sein, deren staatsrechtliche Problematik uns schon heute beschäftigt, eine Problematik, die wir nicht früh und ernsthaft genug ins Auge fassen können, auf daß wir uns demnächst eine glückliche, schweizerische Lösung sichern.

Hans Haag.

## Mehrheits- oder Verhältniswahl

Die Proportionalwahl als Wahlverfahren für die Bestellung der Parlamente begegnet gerade unter der jungen Generation nicht überall großer Sympathien. Man geht in der Kritik oft so weit, daß man das Wahlsystem für die weltanschauliche Zersplitterung der Wählerschaft und damit der politischen Parteien verantwortlich macht. Wenn der Schreiber in den folgenden Zeilen trotzdem dem Proporz das Wort redet, so deshalb, weil er überzeugt ist, daß das Proportionalwahlverfahren für die Bestellung unseres Nationalrates immer noch das Beste, ja das einzig mögliche ist. Man hat in letzter Zeit viele Reformvorschläge gemacht und dabei meistens eine Rückkehr zum Majorzsystem besprochen (Einernwahlkreis). Alle diese Vorschläge sind unbefriedigend und vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil der Vater des Gedankens dieser Revisionsbestrebungen die Erneuerung des politischen Lebens und der

Parteien ist. Dies durch Aenderung des Wahlsystems erreichen zu wollen, scheint mir eine Illusion zu sein.

Für das Folgende ist immer die Tatsache im Auge zu behalten, daß die Parteienzersetzung nicht die Folge des Proporzgesetzes, sondern dieses die Folge der Entwicklung des Zweiparteienstaates zum Mehrparteienstaat ist. Man darf auch die weitere Tatsache nicht vergessen, daß in der Schweiz diese Entwicklung nicht ohne Unruhen vor sich gegangen ist, und daß die Einführung der Verhältniswahl die Gemüter wieder beruhigt hat. (Vergleiche die Entwicklung in den Kantonen, z. B. Tessin oder im Bund 1919).

Bei der Lösung der Frage nach dem besten Wahlverfahren zur Bestellung unseres Nationalrates ist von der Aufgabe auszugehen, die die durch die Wahl zu bestellende Behörde zu erfüllen hat. In der normal funktionierenden schweizerischen Demokratie, wo nicht durch Volkswahlen und allgemeinverbindliche dringliche Bundesbeschlüsse regiert wird, besteht diese Aufgabe in der Vorbereitung der Gesetze. Da die Gesetzgebungsgewalt in der Referendumsdemokratie beim Volke liegt, wird die Bundesversammlung zur vorbereitenden Instanz. Gesetzgeber dagegen ist das Volk. Das will heißen, daß jede Gesetzesberatung im National- und Ständerat im Hinblick auf eine bevorstehende Volksabstimmung zu erfolgen hat. Ziel der Gesetzesberatung ist, ein Gesetz auszuarbeiten, gegen das das Referendum nicht ergriffen oder dann die Klippe der Volksabstimmung passieren wird. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn die im Volke vorhandenen politischen Strömungen und Tendenzen bei der Gesetzesberatung zur Sprache kommen, d. h. wenn möglichst alle politischen Gruppen im Parlament vertreten sind. Das Ergebnis der Gesetzesberatung muß immer ein Kompromiß zwischen den im Volke vorhandenen politischen Strömungen sein.

In der mittelbaren, d. h. rein repräsentativen Demokratie, wo das Volk kein Referendum- und Initiativrecht besitzt, ist die Aufgabe der gesetzgebenden Behörden eine ganz andere. Diese sind nicht nur vorbereitende Instanzen, sondern in erster Linie Gesetzgeber, d. h. sie erlassen die Gesetze endgültig. Diese können selbst gegen den Volkswillen gesetzt werden. Die einmal gewählte Volksvertretung ist vom Volkswillen praktisch unabhängig. Die Parlamente der repräsentativen Demokratien besetzen auch durchwegs die Kompetenz, ihnen nicht genehme Regierungen zu stürzen. Diese sind von den Volksvertretungen abhängig und sind nur regierungsfähig, wenn sie eine starke Parlamentsmehrheit hinter sich haben. Eine klare Unterscheidung zwischen Mehrheit und Minderheit ist bei dieser Staatsform vonnöten. Hier drängt sich die Mehrheitswahl auf. Diese ist umso gerechtfertigter, als das Parlament bei der Ausarbeitung auf die im Volke vorhandenen politischen Richtungen, welche in der gesetzgebenden Behörde nicht vertreten sind, keine Rücksicht zu nehmen braucht, da nicht wie in der Referendumsdemokratie, über jeder Gesetzesberatung das Damoklesschwert der Volksabstimmung schwebt.

Bei Wiedereinführung des Majorzsystems für die Nationalratswahl würden die kleinen Fraktionen wahrscheinlich gänzlich aus dem Nationalrat verschwinden und das Stärkeverhältnis unter den noch verbleibenden größeren Fraktionen sicher stark verschoben. Die kleineren Parteien würden in die Opposition gedrängt und von der Gesetzesberatung ausgeschlossen. Dies hätte zur Folge, daß bei jeder Gelegenheit, ja vielleicht gegen jede Gesetzesvorlage das Referendum ergriffen würde. Dabei ist zu bedenken, daß Abstimmungskämpfe für Minderheitsparteien stets willkommenere Gelegenheiten sind, die Parteikraft zu verstärken. Das Referendum würde nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus parteipolitischen Gründen ergriffen. Es ist nicht zu vergessen, daß vor dem gegenwärtigen Krieg die Zahl der Fälle, in denen das Referendum ergriffen wurde, zur Gesamtzahl der erlassenen Gesetze relativ gering war. Diese Zahl würde aber m. E. bei Wiedereinführung der Mehrheitswahl erheblich größer werden.

Die Vorteile der Proportionalwahl werden sich zeigen, wenn unsere demokratische Staatsform wieder frei spielen kann. Die Verhältniswahl hat zugegebenermaßen auch ihre Nachteile. Diese bleiben aber weit hinter den Vorteilen zurück.

Die Frage nach dem besten Wahlverfahren ist nicht generell zu beantworten. Es ist je nach den staatsrechtlichen Gegebenheiten eine andere. Bei uns drängt sich die Proportionalwahl auf.

## Welschland-Chronik

Wir haben die Tatsache, daß es in diesem Kriege zu keinem Graben zwischen Deutsch und Welsch gekommen ist, nicht einem in den letzten fünfundsiebzig Jahren vertieften gegenseitigen Verständnis zu verdanken. Vielmehr war es innerpolitisch die psychologisch kluge Generalwahl und außenpolitisch eine gegenüber dem letzten Weltkrieg völlig verschiedene Konstellation, die derartige Entwicklungen im vornherein ausschloß.

Das Bemühen um tieferes Verständnis welscher Mentalität und Geistigkeit ist weiterhin Sache eines engen Kreises kulturell Aktiver und Interessierter. In August- und guteidgenössischen Bankettreden zwar hat man es selten unterlassen, auf die „freundschaftlichen Beziehungen und das tiefe gegenseitige Verständnis“ mit Nachdruck hinzuweisen; allein das ist nichts weiter als typisch für jene bürgerlich-spielerische Verlogenheit, die unangenehme Tatsachen einfach aus der Welt zu lügen sucht. Wie kläglich sich solche „Gefinnung“ harter Wirklichkeit und drohender Gefahr gegenüber auswirkt, hat erschreckend deutlich der Sommer 1940 gezeigt.

Die Nachkriegspläne der Großmächte lassen erkennen, daß für kleine Völker wie die Schweiz die letzte Bewährung noch ansteht. In dieser Bewährung wird unerbittlich offenbar werden, was morsch und was gesund, was echt und was Uebertünchung ist. Aus solchem Blickpunkt aber muß Interesse und Bemühen um tiefes gegenseitiges Verstehen nicht bloß als (zwar lobenswerte) Liebhaberei, sondern als staatspolitische Notwendigkeit ersten Ranges gewertet werden. Ein Staat, der nicht mehr von geistigen Werten getragener Organismus, sondern nur mehr wirtschaftliche Interessengemeinschaft ist, wird die seiner harrenden gewaltigen Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen.

Wir wissen sehr wohl, daß man ein solches Verständnis für welsche Kultur und Mentalität nicht irgendwie „erzwingen“ kann (genau so wenig, wie man mit dem Völkerbund den Frieden „machen“ konnte!). Das ist Sache einer liebe- und verständnisvollen Erziehung. Das ist ein Stück staatsbürgerlicher Bildungsarbeit. Allein es ist schon viel gewonnen, wenn wir hier auch nur im kleinsten Bereich Interesse zu wecken und Verständnis zu fördern vermögen.

Wenn wir in unserem ersten Bericht auf die „Suisse contemporaine“ und die „Gilde du livre“ hingewiesen haben, wollen wir diesmal unsere Aufmerksamkeit vornehmlich den „Cahiers du Rhône“ zuwenden.

Im Jahre 1941 faßten ein paar schweizerische und französische Studenten in Genf unter dem Eindruck des immer totaler und grausamer werdenden Krieges den Entschluß, die „Angst des Augenblicks“ mit einer kulturellen Leistung zu überwinden. „Servir la vérité et préparer l'avenir“ hieß ihre Devise. Man kam überein, eine lose Folge literarischer Hefte mit Beiträgen zeitgenössischer Dichter und Abdrucken aus großen Werken der Vergangenheit herauszugeben. Die Leitung übernahm Albert Béguin, der denn auch im ersten Heft Zweck und Ziel in einer glänzenden, der großen Aufgabe der „Cahiers“ würdigen Arbeit umriß.

Die Schweiz und Frankreich haben gleichermaßen Anteil an der Rhône: deshalb der Titel „Cahiers du Rhône“. Er soll die Gemeinsamkeit der kulturellen Interessen veranschaulichen. Mit Absicht enthalten sich die Hefte der Tagespolitik: „La véritable destinée des peuples n'est pas politique, mais spirituelle“; und: „Plus un peuple est porteur de l'esprit, plus il vit pour les autres“.

Aus der Folge der bereits erschienenen Hefte möchten wir nur das bereits genannte Einführungsheft „Nos cahiers“, dann „Génies de France“ und „Cahiers de poésie“ erwähnen. Die „Cahiers du Rhône“ erfüllen eine schöne und bedeutungsvolle Aufgabe. Möchten sie auch in der deutschen Schweiz danach gewürdigt werden.

Oskar Red.

\*) «Cahiers du Rhône», Editions de la Baconnière, Neuchâtel.

Hilf uns den GRIFF-Fahrplan immer mehr verbreiten, indem Du ihn Deinen Freunden und Bekannten zeigst und empfiehlst.

**Lieber Leser!**